

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Was kostet ein Strafverteidiger?

VON RECHTSANWÄLTIN ALEXANDRA BRAUN

Ratgeber - Anwaltsrecht, Gebührenrecht

Mehr zum Thema: [Anwaltsrecht](#), [Gebührenrecht](#)



Das Honorar für einen Rechtsanwalt in Strafsachen richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Welche Gebühren anfallen, bestimmt sich danach, in welchen Verfahrensabschnitten der Rechtsanwalt tätig wird (Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren etc.). Im RVG ist für die einzelnen Tätigkeiten ein **Gebührenrahmen** (z.B. von 30,00 bis 300,00 Euro) vorgesehen, innerhalb dessen sich die jeweilige Gebühr bewegt. Entscheiden für die konkrete Höhe der einzelnen Gebühr sind verschiedene Faktoren wie Umfang der Angelegenheit, Schwierigkeit der Sache, Bedeutung der Sache für den Mandanten und Zeitaufwand.



Rechtsanwältin

Alexandra Braun

Fachanwältin für Strafrecht

★★★★★ 16 Bewertungen

Beim Schlump 58

20144 Hamburg

Tel: 040 - 35709790

Tel: 0163-2688570

Web: <http://www.verteidigerin-braun.de>

E-Mail:

Ordnungswidrigkeiten, Medizinrecht, Verkehrsstrafrecht



[Zum Profil](#)

Bei einer durchschnittlichen Sache wird regelmäßig die sogenannte **Mittelgebühr** angemessen sein, die sich aus der niedrigsten Gebühr plus der Höchstgebühr geteilt durch zwei errechnen lässt (30,00 Euro plus 300,00 Euro : 2 = 165,00 Euro).

Wird der Rechtsanwalt im [Ermittlungsverfahren](#) tätig, so entstehen zumindest eine Grundgebühr (Mittelgebühr: 165,00 Euro) und eine Verfahrensgebühr (Mittelgebühr 140,00 Euro). Hinzu kommen die Auslagenpauschale (20,00 Euro) sowie Kosten für Kopien, eventuelle Fahrtkosten und selbstverständlich die Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Nimmt der Anwalt im Ermittlungsverfahren Termine wahr (z.B. Haftprüfung, Vernehmungen) so fällt zusätzlich eine Terminsgebühr (Mittelgebühr 140,00 Euro) an.

Im **Hauptverfahren** ist entscheidend, vor welchem Gericht (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht) das Verfahren stattfindet. Bei einem Verfahren vor dem Amtsgericht wird zumindest einer Verfahrensgebühr (Mittelgebühr 140,00 Euro) sowie eine Terminsgebühr (Mittelgebühr 230,00 Euro) anfallen. Die Terminsgebühr fällt für jeden Hauptverhandlungstag an.

In aller Regel wird ein Rechtsanwalt der voraussichtlich entstehenden Gebühren als **Vorschuss** berechnen. Hierzu ist ein Anwalt nach dem RVG ausdrücklich ermächtigt. Kaum ein Strafverteidiger wird ohne entsprechenden Vorschuss tätig werden.

In vielen Fällen wird in Strafsachen eine schriftliche **Honorarvereinbarung** getroffen werden, da die gesetzlichen Gebühren häufig in keiner Relation zu dem Arbeits- und Zeitaufwand des Anwaltes stehen.

Sollte Ihnen ein **Pflichtverteidiger** beigeordnet werden, so werden die Anwaltskosten zunächst von der Staatskasse übernommen. Im Falle einer Verurteilung ist der Verurteilte jedoch verpflichtet, die angefallenen Gebühren gemäß gerichtlicher Festsetzung zu erstatten. Zu beachten ist, dass ein Pflichtverteidiger nur in den Gesetz (§ 140 Strafprozessordnung) vorgesehenen Fällen (z.B. Vorwurf eines Verbrechens etc.) beigeordnet wird und nicht dann, wenn der Beschuldigte sich keinen Anwalt [leisten](#) kann. [Prozesskostenhilfe](#) oder das viel zitierte „Armenrecht“ gibt es in Strafsachen nicht.

Im Falle eines Freispruchs besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass nicht alle Anwaltskosten erstattet werden. Insbesondere werden nur gesetzliche Gebühren erstattet und nicht die Kosten aus etwaigen Honorarvereinbarungen mit dem Verteidiger auf einem Teil der gezahlten Anwaltskosten „sitzen bleiben“.

Noch eine Anmerkung zum Ende: Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen – in aller Regel kostenlos – eine erste Einschätzung über die voraussichtlich anfallenden Anwaltskosten geben. Ein kurzer Anruf kann Unklarheiten meist klären.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Braun
-Fachanwältin für Strafrecht

--

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Alexandra Braun
Beim Schlump 58
20144 Hamburg
Telefon: 040 - 35709790
Fax: 040 - 35709788
Mail: kanzlei@verteidigerin-braun.de
Homepage: www.verteidigerin-braun.de

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwältin
Alexandra Braun
Fachanwältin für Strafrecht
Hamburg

Guten Tag Frau Braun,
ich habe Ihren Artikel " Was kostet ein Strafverteidiger?" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Anwaltsrecht, Gebührenrecht

[Wie finde ich den richtigen Rechtsanwalt?](#)

[Einen Notar - Wozu?](#)

[Der Staatsanwalt](#)

[Der Richter](#)

[Neue Berechnung der Verfahrensgebühr – Auswirkungen auf die Praxis](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.